Amtliche Abkürzung:	HGO
Fassung vom:	16.12.2011
Gültig ab:	24.12.2011
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	HESSEN
Gliederungs-Nr:	331-1
Zitiervorschlag:	§ 96 HGO in der Fassung vom 16.12.2011

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

§ 96
Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 96 HGO, vom 07.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 23.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142